

II- 89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. JUNI 1970 No. 691J

A n f r a g e

der Abgeordneten **M e i ß l** und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend § 161 der Bundesabgabenordnung.

Im § 161, Abs. 2 und 3 der Bundesabgabenordnung wird das Institut des Bedenkenvorbehaltes geregelt. Es heißt ausdrücklich im Abs. 3 des genannten Paragraphen: "Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen."

Wie die Erfahrung zeigt, wird der § 161, Abs. 3 von den Finanzbehörden jedoch kaum beachtet. Besonders in jenen Fällen, in denen Abgabepflichtige der unteren Einkommenschichten betroffen sind, werden Schätzungen gemäß § 184 BAO vorgenommen, die viel zu weitgehend sind. Offenbar nehmen die zuständigen Referenten an, daß diese kleinen Steuerpflichtigen, die vielfach keinen Steuerberater haben, ohnedies zu wenig gesetzeskundig sind, um auf diesen Mangel zu verweisen.

Diese Praxis der Finanzbehörden, die der zwingenden Bestimmung des § 161, Abs. 3 BAO in eindeutiger Weise zuwiderläuft, erregt bei den Betroffenen umso mehr Unmut, als dieselben Ämter bereits geringfügige Anlässe benützen, um gegen Abgabepflichtige ein Strafverfahren einzuleiten. Wie in diesem Zusammenhang bekannt wird, haben auch wiederholte Beanstandungen durch Steuerberater an der erwähnten gesetzwidrigen Vorgangsweise der Finanzämter nichts zu ändern vermocht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Werden Sie durch eine entsprechende Anweisung dafür Sorge tragen, daß die Bestimmung des § 161, Abs. 3 in Zukunft von allen Finanzämtern genauest beachtet wird?

Wien, 3.6.1970